

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	05.03.2020
Behandlung:		Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	
Sitzungsdatum:	03.03.2020	Niederschrift:	22/OGR/050

Nutzungssatzung JDGH Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzenden stellt dem Ortsgemeinderat den Entwurf der Nutzungssatzung für das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Nutzungssatzung gemäß vorgestelltem Entwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

Nutzungs- und Gebührensatzung Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Lissendorf

- (1) Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern und Vereinen nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter oder dessen Stellvertreter, unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und - Bedingungen für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
- (2) Benutzungstermine, für den jeweiligen Raum, müssen rechtzeitig mit dem Vermieter oder bei Verhinderung des Vermieters mit dessen Stellvertreter vereinbart werden.

Einrichtung und Geräte

- (1) Der überlassene Vertragsgegenstand, einschließlich der mitüberlassenen Einrichtung und Geräte, ist schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters oder dessen Stellvertreter, aus dem überlassenen Vertragsgegenstand entfernt werden. Alle Einrichtungen und Geräte sind vom Nutzer eigenverantwortlich auf- und abzubauen. Die Einrichtungen und Gegenstände haben nach der Veranstaltung an den für sie bestimmten Plätzen zu stehen. Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten durch den Vermieter oder einen beauftragten übernommen. Die Kosten hierfür werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur vom Vermieter, dessen Stellvertreter oder von einem beauftragten, bedient werden. Alle Störungen sind dem Vermieter, dessen Stellvertreter oder dem beauftragten sofort zu melden.

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Vermieter oder dessen Stellvertreter sowie eine von ihm beauftragten Person zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Vermieter, dessen Stellvertreter oder die beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen die Räume zu betreten.

Schlüssel

- (1) Der Nutzer erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für alle benötigten Räumlichkeiten, soweit diese verschlossen sind. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für entstehende Schäden und Folgekosten (z.B. für den Austausch der Schließanlage).

Pflichten des Mieters

- (1) Der Nutzer hat ein Handy am Veranstaltungsort bereitzuhalten, um im Notfall Feuerwehr und Rettungsdienst verständigen zu können.
- (2) Nach der Veranstaltung sorgt der Nutzer für die Reinigung aller benutzten Räume, sowie Hof- Treppen- u. Terrassenbereiche. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, ihm die Reinigungskosten durch Dritte, in Rechnung zu stellen.
- (3) Den angefallenen Müll hat der Nutzer nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu entsorgen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, die Entsorgung selbst vorzunehmen und sie dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (4) Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu den vereinbarten Veranstaltungszeiten betreten werden. Der Nutzer ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der benutzten Räume die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne zugedreht sowie alle Türen und verschlossen sind.
- (5) Der Nutzer muss die Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.

Ortsgemeinde Lissendorf

Der Ortsbürgermeister



- (6) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Vermieter oder seinem Vertreter zu melden.
- (7) **Im Gebäude grundsätzlich untersagt ist:**
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) jede politische Werbung,
 - c) **das Rauchen (Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009)** und offenes Feuer, sowie die Verwendung von Feuerwerk, brennbaren Flüssigkeiten, daraus hergestellter Mischungen und ähnlicher feuergefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe.

Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge, sowie Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge während der Veranstaltung frei und ungehindert begehbar und beleuchtet sind.
- (2) Die vorhandenen Feuerlöscher müssen an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgehangen und funktionstüchtig sein.
- (3) Ebenfalls zu befolgen sind bauordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften.
- (4) Vom Nutzer angebrachte Vorhänge und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen Rettungswege nicht einengen.
- (5) Die Zufahrtswege zum Mietobjekt müssen im Mietzeitraum problemlos von Polizei- und Rettungsfahrzeugen befahren werden können.

Haftung / Versicherung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer den Saal des JDGH incl. Küche, mit Inventar, die Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die des Vermieters obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum JDGH führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.

Ortsgemeinde Lissendorf

Der Ortsbürgermeister



Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldungen aufgrund anderer Vorschriften. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zu beachten.
- (2) Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Sonstiges

- (1) Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweiligen Nutzer oder dessen Stellvertreter aus dem Haus verwiesen werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des JDGH Lissendorf, erkennt der oder die Benutzer die Nutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Jugendschutz

- (1) Der Nutzer verantwortet die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in vollem Umfang.

Nutzungsgebühren

- (1) Dauernutzer, die die Räumlichkeiten regelmäßig (z. B. einmal wöchentlich) nutzen, zahlen pro Nutzung einen Unkostenbeitrag in Höhe von € 10,00.
Zahlung erfolgt als quartalsmäßige Vorauszahlung.
Auch die Dauernutzer müssen nach jeder Nutzung die Einrichtung wieder in der vorgegebenen Ordnung herrichten!
- (2) Für die Nutzung bei Familien- oder Vereinsveranstaltungen wird ein Tagessatz von € 130,00 berechnet.
Der Nutzer kann die Räumlichkeiten bereits am Vorabend der Veranstaltung, für Vorbereitungs- und Dekorationsarbeiten betreten.
Die Rückgabe der gereinigten Räumlichkeiten hat am Vormittag des Folgetages der Veranstaltung zu erfolgen.
Ansonsten wird ein weiterer Tagessatz in Höhe von € 130,00 berechnet.
- (3) Zusätzlich ist hierfür eine Kautions in Höhe von € 170,00 zu entrichten.
- (4) Der Tagessatz und die Kautions sind im Voraus in Bar beim Vermieter zu entrichten.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 03.03.2020 in Kraft.

Rudolf Mathey
Ortsbürgermeister